



Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie
Amt für zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungsangelegenheiten

(nachstehend **Hamburg** genannt)

.und

der **energcity Contracting Nord GmbH**
Hammerbrookstr. 69, 20097 Hamburg

vertreten durch

die Geschäftsführer 

(nachstehend **Versorgungsunternehmen** genannt)

wird gemäß § 19 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert am 14. März 2014 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 102, 104) in der jeweils geltenden Fassung, folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Präambel

Das Versorgungsunternehmen betreibt bereits im Entwicklungsgebiet östliche HafenCity und im Bereich des Bebauungsplanes Billstedt 103 örtlich begrenzte Wärmenetze. Die Errichtung und der Betrieb weiterer Netze sind geplant. Gegenwärtig sind die Wärmeversorgung im Bereich des Bebauungsplanes Kirchwerder 30/Ochsenwerder 11 sowie der Ausbau der Wärmeversorgung im Bereich der HafenCity, insbesondere zur Sicherung des künftigen Wärmebedarfs, in Planung. Das Versorgungsunternehmen will damit auch in Zukunft seinen Beitrag zu einer umweltfreundlichen, sicheren und kostengünstigen Versorgung Hamburgs mit Fernwärme leisten. Hamburg trägt dem als Inhaberin der Verfügungsbefugnis über die öffentlichen Wege Zustimmung und räumt dem Versorgungsunternehmens die Wegerechte für das gesamte Stadtgebiet ein.

Auf diesem Hintergrund soll zur Vereinfachung der nachfolgende Rahmenvertrag für das gesamte Stadtgebiet geschlossen werden. Hierbei sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass das Versorgungsunternehmen die Wärmeleitungen nur dann in öffentlichen Wegen verlegen wird, wenn die Verlegung in privaten Grundstücken technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

§ 1

Umfang der Sondernutzung

Hamburg räumt dem Versorgungsunternehmen das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 HWG für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen (nachfolgend Verteilungsanlagen), zu benutzen. Ausgenommen sind die öffentlichen Wege in Gebieten, in denen für die Wärmeversorgung ein Anschluss- und Benutzungsgebot besteht. Ferner kann Hamburg die Nutzung solcher Wege ablehnen, in denen bereits eine Wärmeleitung liegt. Hierdurch wird nicht das Recht des Versorgungsunternehmens berührt, einzelne öffentliche Wege in den in Satz 2 und 3 genannten Bereichen zu nutzen, insbesondere zu queren, um andere Gebiete zu versorgen.

Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden und keiner der in § 19 Absatz 1 Satz 4 HWG beschriebenen, einer Erlaubnis entgegenstehenden Gründe vorliegt.

Ist eine Umlegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat das Versorgungsunternehmen dies in Abstimmung mit den Betreibern auf seine Kosten vorzunehmen oder den Betreibern der vorhandenen Anlagen die gegebenenfalls entstandenen Umlegungskosten zu erstatten.

§ 2

Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung

- (1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat das Versorgungsunternehmen die Zustimmung Hamburgs einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind. In diesen Fällen wird das Versorgungsunternehmen Hamburg nachträglich über die Arbeiten unterrichten. Hamburg hat das Recht, die Trasse für die Verteilungsanlage zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur Wiederherstellung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von Hamburg für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Verwaltungsvorschriften und das Technische Regelwerk) in den jeweils geltenden Fassungen. Sollte die Anwendung der Regelungen mehrere geeignete Möglichkeiten zulassen, werden sich die Vertragsparteien über die weitere Vorgehensweise verständigen. Hierbei sind die Belange Hamburgs an einer geordneten Trassenführung und einem Schutz der Wegekörper ebenso zu berücksichtigen, wie die Interessen des Versorgungsunternehmens an einer wirtschaftlichen Vorgehensweise.
- (2) Für die Trassenführung und die Baudurchführung muss die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeerlaubnis bestehend aus Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können befristet erteilt werden.
- (3) Die Aufgrabesperrfristen sind zu beachten. Ausnahmen wird Hamburg für Nebenflächen sowie für die Querung von Fahrbahnen nur zulassen, wenn die Verlegung neuer oder die Instandsetzung vorhandener Verteilungsanlagen zwingend erforderlich ist und die Notwendigkeit der Maßnahmen bei Eintritt der entsprechenden Aufgrabesperrn nachweislich nicht vorhersehbar war. Das Versorgungsunternehmen ist in diesen Fällen verpflichtet, die innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Absatz 8 auftretenden Schäden im Bereich der betroffenen Wegeflächen unabhängig vom Nachweis der Verursachung auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Versorgungsunternehmen nachweist, dass die Schäden nicht von ihm verursacht wurden.
- (4) Die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wege für Baustelleneinrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 HWG, soweit sie sich auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und der räumliche wie zeitliche Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme im Antrag auf Zustimmung nach Absatz 2 bezeichnet

werden.

Hierüber hinausgehende Baustelleneinrichtungen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

- (5) Das Versorgungsunternehmen ist nach Beendigung der Arbeiten an seinen Verteilungsanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich wieder herzustellen. Hamburg kann zur Vermeidung von Störungen der Straßenkonstruktion und eines erhöhten Erhaltungsaufwands verlangen, dass auch die an die Aufgrabung angrenzenden Flächen im erforderlichen Umfang entsprechend dem jeweils geltenden Technischen Regelwerk hergestellt werden. Die beanspruchten Flächen werden durch das Versorgungsunternehmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachdienststellen Hamburgs endgültig hergestellt. Bauarbeiten dürfen nur von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Fachfirmen ausgeführt werden.
- (6) Auf Verlangen der Stadt ist das Versorgungsunternehmen gegen Erstattung der Mehrkosten verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen in einem über die Anforderungen des jeweils geltenden Technischen Regelwerks hinausgehenden Zustand (z.B. durch Verwendung von höherwertigen Oberflächenmaterialien oder nach Gestaltungswünschen Hamburgs) wiederherzustellen.
- (7) Nach Beendigung der von dem Versorgungsunternehmen in öffentlichen Wegen ausgeführten Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahmebesichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Im Einzelfall kann nach Absprache von diesem Verfahren abgewichen werden. Festgestellte Mängel sind von dem Versorgungsunternehmen innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten nachzubessern. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Versorgungsunternehmens beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahmebesichtigung statt. Sofern binnen eines Monats nach Eingang der Fertigstellungsanzeige keine Besichtigung stattgefunden hat, gilt die Baumaßnahme als abgenommen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Wiederherstellung der jeweiligen Wegeflächen und beträgt fünf Jahre.
- (9) Das Versorgungsunternehmen trägt darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihm durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die unter Berücksichtigung der abfall- und

bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des Straßenaufbruchs und des Bodenaushubs, für die nach der Kampfmittelverordnung erforderlichen Maßnahmen bei Eingriffen in den Baugrund, wobei § 11 Absatz 3 der Kampfmittelverordnung unberührt bleibt, sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemisst. Hamburg kann für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung nach § 22 Absatz 5 HWG Gebrauch gemacht wird, pauschale Nachbesserungszuschläge verlangen.

- (10) Endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen des Versorgungsunternehmens in öffentlichen Wegen sind von ihm zu seinen Lasten auf Verlangen Hamburgs zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen Hamburgs oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grunde aufgegraben wird.

§ 3

Gegenseitige Informationen über geplante Bauvorhaben

- (1) Das Versorgungsunternehmen wird Hamburg jährlich über mittelfristig (mindestens in den nächsten zwei Jahren) geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. Hamburg wird das Versorgungsunternehmen über Straßenbaumaßnahmen durch die Verschickung der Planunterlagen oder in anderer geeigneter Form unterrichten, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb der Verteilungsanlagen berühren können.
- (2) Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, Hamburg frühzeitig – bei größeren Bauvorhaben i.S. des Absatz 1 oder Bauvorhaben an verkehrswichtigen Punkten im Straßennetz in der Regel sechs Monate – vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen seiner Verteilungsanlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.
- (3) Bei Baumaßnahmen in wichtigen Verkehrswegen und Knotenpunktbereichen kann Hamburg eine städtische Oberbauleitung mit der Koordinierung von Baumaßnahmen verschiedener Leitungsträger und Straßenbaulastträger zum Zwecke einer sicheren und effizienten Bauabwicklung einrichten oder einen Dritten hiermit beauftragen.
- (4) Sollte Hamburg eine Plattform zur Koordinierung aller Baumaßnahmen der Versorgungsunternehmen und der Wegebaulastträgerin im Bereich der öffentlichen Wege etablieren wollen, wird das Versorgungsunternehmen das Vorhaben unterstützen und eigene Planungen zielführend mit einbringen.

- (5) Baustellen im Bereich der Fahrbahnen mit einer Dauer von mehr als zwei und Baustellen im Bereich der Nebenflächen mit einer Dauer von mehr als fünf Werktagen sind in der Regel mit Hinweistafeln zu versehen, denen mindestens der Veranlasser und der Bauzeitraum zu entnehmen sind. Darüber hinaus wird das Versorgungsunternehmen die Anwohner und Betroffenen in diesen Fällen in der Regel auch über andere Medien informieren (Postwurfsatz, Internet, etc.).

§ 4

Besondere bauliche Vorkehrungen zur Ermöglichung der Wegenutzung durch Verteilungsanlagen

- (1) Erfordert die Nutzung durch das Versorgungsunternehmen besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Verteilungsanlagen unter Straßenbrücken oder der Verstärkung dieser Brücken), so hat das Versorgungsunternehmen die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung zu tragen. Ferner ist Hamburg berechtigt, die Mehrerhaltungskosten zu verlangen, die auf Anforderung der Stadt in Form von Ablösebeträgen auszugleichen sind. Die Berechnung der Ablösebeträge erfolgt entsprechend der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge- Berechnungsverordnung- ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) in der jeweiligen Fassung; solange und soweit Hamburg keine eigenen Regelungen trifft.
- (2) Für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen oder sonstigen Aufhängevorrichtungen (nachfolgend einheitlich als **Vorrichtungen** bezeichnet) unter Brücken nach Maßgabe von Absatz 1 vereinbaren die Vertragsparteien die folgende Vorgehensweise:
- Hamburg schreibt den Einbau neu zu installierender Vorrichtungen nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen über Art und Umfang des Erforderlichen mit dem Hinweis aus, dass der Auftrag durch das Versorgungsunternehmen erteilt werden wird. Die beauftragt auf der Grundlage der ihr überlassenen ausgewerteten Ergebnisse der Ausschreibung den Einbau der Vorrichtungen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird durch Hamburg überwacht.
- Abgängige Vorrichtungen werden durch das Versorgungsunternehmen ersetzt. Die erforderlichen Bauarbeiten wird es unter Beachtung von § 2 Absatz 1 durchführen. Die Kosten für die Beschaffung, den Einbau oder den Ersatz der erforderlichen Vorrichtungen trägt das Versorgungsunternehmen. Die neu angebrachten bzw. ersetzten Vorrichtungen gehen in das Eigentum Hamburgs über.

Nur wenn und soweit Hamburg ohnehin Brückenbauarbeiten durchführt, wird sie auf ihre Kosten die abgängigen Vorrichtungen mit aus der Brücke entfernen. Soweit hierdurch Sanierungsarbeiten am Brückenüberbau erforderlich werden, führt Hamburg auch diese auf ihre Kosten durch.

Wenn und soweit Hamburg im Rahmen ihrer Bauwerksprüfung offensichtliche Schäden an den Halterungen zur Befestigung der Verteilungsanlagen an den Vorrichtungen, an den Vorrichtungen oder an den Verteilungsanlagen feststellt, wird sie das Versorgungsunternehmen durch Übersendung des Prüfbefundes informieren. Das Versorgungsunternehmen wird Hamburg erforderlichenfalls bei den Brückenprüfungen unterstützen und die Vorrichtungen durch geeignete Maßnahmen (bspw. durch Absenken oder Beseitigung der Leitungsbündel) zugänglich machen.

§ 5

Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Das Versorgungsunternehmen hat seine Verteilungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass keine Gefahren bzw. vermeidbare Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anlieger der öffentlichen Wege von der Verteilungsanlage ausgehen. Anforderungen anderer Rechtsvorschriften an Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen bleiben unberührt.
- (2) Des Weiteren ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, die Verteilungsanlagen und Halterungen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden technischen Richtlinien (gegenwärtig die DIN 1076) zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitungsbefestigung zu treffen. Sie ist auch für die Einhaltung der maximalen Belastbarkeit der Vorrichtungen verantwortlich. Unabhängig von Eigentumsverhältnissen ist das Versorgungsunternehmen für die Leitungsbefestigung bis einschließlich der ersten lösbaren Verbindung am Brückenbauwerk zuständig.
- (3) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Verteilungsanlagen müssen außerdem Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen. Sie sind in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Das Versorgungsunternehmen wird der Stadt für Mitteilungen über Verschmutzungen eine zentrale Ansprechstelle (E-Mail-Adresse oder Telefonhotline) aufgeben.
- (4) Darüber hinaus gelten die aus der Anlage 1 ersichtlichen Bestimmungen. Hamburg ist berechtigt, diese den anerkannten Regeln der Technik anzupassen.

§ 6

Verteilungsanlagenkataster

- (1) Bei der Errichtung und Umliegung von Verteilungsanlagen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat das Versorgungsunternehmen die Verteilungsanlagen lagemäßig auf der Basis von ETRS 89-Koordinaten mit UTM-Abbildung einzumessen. Auf Verlangen Hamburgs ist die Lagebeschreibung der Verteilungsanlage im Rahmen der durch ALKIS® vorgegebenen Genauigkeit im entsprechenden Bezugssystem abzugeben. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NHN-Höhen erfolgt auf Anforderung Hamburgs nur dann, wenn das Versorgungsunternehmen die NHN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Fall, dass die Einmessung mit einer Methode (wie etwa über GPS) vorgenommen wird, die standardmäßig die NHN-Höhen beinhaltet.
- (2) Das Versorgungsunternehmen führt für seine Verteilungsanlagen (einschließlich der stillgelegten Verteilungsanlagen) nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Einmessungen auf der Grundlage von ALKIS® ein Verteilungsanlagenkataster und ist in jedem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Verteilungsanlagenokumentation verantwortlich. Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Verteilungsanlagenkataster entsprechend fortzuschreiben. Das Verteilungsanlagenkataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter und das Material der Verteilungsanlagen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Das Versorgungsunternehmen gibt auf Verlangen Hamburgs oder anderer Sondernutzer, zu denen auch alle Nutzungsberechtigten i. S. des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören, unentgeltlich entsprechende Auskünfte. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, Hamburg auf Anforderung kostenfrei entsprechend genaue und vollständige Bestandslagepläne auf Datenträger in den üblichen Datenaustauschformaten Bauprojekt-bezogen zur Verfügung zu stellen, soweit solche Unterlagen vorhanden sind; anderenfalls sind die Bestandspläne in der vorhandenen Form zur Verfügung zu stellen. Als einheitliche geometrische Grundlage ist ALKIS® zu verwenden. Hamburg kann verlangen, dass ihr die Bestandspläne elektronisch übermittelt werden.
- (3) Ferner verpflichtet sich das Versorgungsunternehmen, das zentrale elektronische Auskunftsportale für Leitungstrassen zu bedienen und, soweit dessen Aufbau noch nicht abgeschlossen sein sollten, an der Realisierung mitzuwirken.
- (4) Hamburg wird Informationen über das Netz des Versorgungsunternehmens oder Teile

davon nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten veröffentlichen. Hamburg wird das Versorgungsunternehmen vor Veröffentlichung informieren. Die Weitergabe einzelner Daten an andere Berechtigte i. S. v. Absatz 2 darf nur Bauprojekt bezogen erfolgen.

§ 7

Kollision von Verteilungsanlagen des Versorgungsunternehmens mit Maßnahmen Hamburgs oder Dritter

- (1) Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, auf Anforderung Hamburgs seine Verteilungsanlagen zu beseitigen, umzulegen, zu ändern oder sonstige zweckentsprechende Arbeiten (bspw. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsumlegungen, Behelfsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen) durchzuführen, die infolge von städtischen Maßnahmen an den öffentlichen Wegen stören. Zweckentsprechende Arbeiten im Sinne des Satzes 1 können sich auch auf Leitungen beziehen, die im Eigentum Hamburgs oder einer durch Hamburg beherrschten juristischen Person stehen. Die Verpflichtung des Versorgungsunternehmens zum Tätigwerden besteht unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung nach Absatz 4 erzielt wurde.
- (2) Zu den städtischen Maßnahmen an den öffentlichen Wegen gehören auch Maßnahmen in Wahrnehmung der Hamburg obliegenden Erschließungslast, auch wenn die Durchführung aufgrund städtebaulicher Verträge Dritten übertragen wird, durch Dataport am hamburgischen Telekommunikationsnetz und durch die Hamburger Stadtentwässerung an öffentlichen Abwasseranlagen sowie Maßnahmen der Verkehrsunternehmen zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, solange Hamburg die Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt. Des Weiteren gelten als städtische Maßnahmen an den öffentlichen Wegen solche, die durch juristische Personen des Privatrechts veranlasst werden, an denen Hamburg mit mindestens 80 % beteiligt ist. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der Sprinkenhof GmbH, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die dem Eigenbedarf Hamburgs dienen oder von der Sprinkenhof GmbH für Rechnung Hamburgs errichtet werden (z. B. Zubau- und Umbauarbeiten).

Sollten weitere Aufgaben, die gegenwärtig von Hamburg selbst wahrgenommen werden, auf Dritte übertragen werden, werden die Vertragsparteien die Frage der Kostentragung bei Kollisionen von vorhandenen Verteilungsanlagen des Versorgungsunternehmens mit Maßnahmen dieser Dritten grundsätzlich regeln.
- (3) Bei der Planung der im Interesse Hamburgs liegenden Maßnahmen nach Absatz 1 und 2

sind die Belange des Versorgungsunternehmens, soweit möglich und zulässig, unter Wahrung der Belange Hamburgs einzubeziehen. Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der Arbeiten, ist das Versorgungsunternehmen nur zu dem wirtschaftlichsten Vorgehen verpflichtet, wenn hierdurch die Belange Hamburgs nicht beeinträchtigt werden und Hamburg insoweit zugestimmt hat.

- (4) Das Versorgungsunternehmen hat die Kosten für die nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten zu tragen, wenn die Arbeiten infolge von städtischen Maßnahmen erforderlich sind.

Wenn und soweit Arbeiten des Versorgungsunternehmens i. S. v. Absatz 1 infolge von Vorhaben an den öffentlichen Wegen erforderlich werden, die Hamburg mitfinanziert, trifft das Versorgungsunternehmen nur eine anteilige Kostentragungspflicht. Der von dem Versorgungsunternehmen zu tragende Kostenanteil bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des von Hamburg finanzierten Kostenanteils.

Falls und soweit das Versorgungsunternehmen hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird Hamburg die dem Versorgungsunternehmen entstandenen Kosten erstatten.

- (5) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, seine Verteilungsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Arbeiten vorzunehmen, wenn und soweit sie eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Werden die entwidmeten Flächen veräußert, wird Hamburg die Verteilungsanlagen, soweit sie in den Flächen verbleiben können, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die Hamburg durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Arbeiten entstehen, sind von dem Versorgungsunternehmen zu entschädigen. Das Versorgungsunternehmen wird an den Verhandlungen, die Hamburg mit dem Erwerber einer entwidmeten Fläche führt, beteiligt werden.
- (6) Werden neu zu errichtende Anlagen anderer als der unter Absatz 2 Satz 1 genannten Leitungsunternehmen, auch wenn Hamburg an diesen beteiligt ist, durch das Vorhandensein von Verteilungsanlagen des Versorgungsunternehmens gestört, so ist das Versorgungsunternehmen zur Umlegung nur verpflichtet, wenn ihm andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihm entstehenden Kosten durch das andere Leitungsunternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

Haftung

- (1) Das Versorgungsunternehmen haftet Hamburg für alle Schäden aus dem Vorhandensein und dem Betrieb seiner Verteilungsanlagen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder Hamburg von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz erlangt. Liegt kein Verschulden vor, so ist die Haftung des Versorgungsunternehmens auf 12 Mio. Euro im Einzelfall begrenzt. Über eine angemessene Anpassung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit verständigen.
- (2) Im Übrigen ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Hamburg von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb seiner Verteilungsanlagen entstehenden, gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Die Stadt wird das Versorgungsunternehmen unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren und das weitere Vorgehen mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen.
- (3) Hamburg haftet dem Versorgungsunternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Durch die Zahlung der Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind die Gebühren für die Erteilung von Aufgrabeerlaubnissen i. S. v. § 2 Absatz 2 und Baustelleneinrichtungen i. S. v. § 2 Absatz 4 Satz 1 abgegolten, falls und soweit die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Dauer des Vertrages

- (1) Für Nutzungsrechte i. S. v. § 1 Absatz 1 Satz 1 endet der Vertrag am 31.12.2036 und verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn er nicht 2 Jahre vor Ablauf der Vertrags-

laufzeit gekündigt wird.

- (2) Hamburg ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit vorzeitig zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist (§ 60 HmbVwVfG). Im Geltungsbereich der Rahmenverträge ist Hamburg ferner zur Kündigung berechtigt, wenn einer der dort aufgeführten Kündigungsgründe vorliegt.
- (3) Kommt das Versorgungsunternehmen seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so ist Hamburg nach vorheriger Aufforderung zu vertragsgemäßigem Verhalten und Fristsetzung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Versorgungsunternehmens zu veranlassen oder - wenn nötig - den Vertrag zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung erfolgen. In diesen Fällen wird Hamburg das Versorgungsunternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (4) Bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Sondernutzungsvertrages hat die Stadt das Recht, von dem Versorgungsunternehmen die Beseitigung der Verteilungsanlagen und die Wiederherstellung der öffentlichen Wege entsprechend der vorhandenen Wegebefestigung und des Wegezubehörs innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten des Versorgungsunternehmens zu verlangen, soweit nicht dem Versorgungsunternehmen oder einem Dritten ein Sondernutzungsrecht hinsichtlich dieser Verteilungsanlagen zusteht. Dies begründet keine Ansprüche gegenüber der Stadt.
- (5) Entschädigungsansprüche bei einer Kündigung des Vertrages nach Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 11

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

Das Versorgungsunternehmen darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit die schriftliche Einwilligung Hamburgs vorliegt. Hamburg wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 12

Fortbestand anderer Verträge

Die Sondernutzungsverträge für Gebiete i. S. v. § 1 Absatz 1 Satz 2—bleiben unberührt. Gegenwärtig sind dies die Verträge für das Entwicklungsgebiet östliche HafenCity und den Bereich des Bebauungsplanes Billstedt 103.

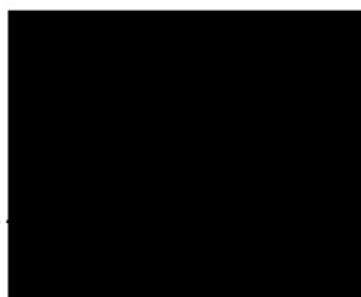
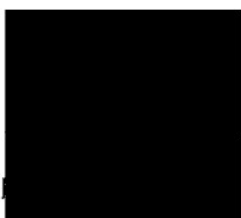
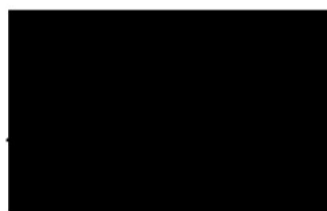
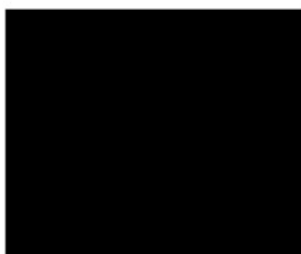
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, auch dann nicht, wenn deren Erteilung in die Zuständigkeit der auch für den Abschluss dieses Vertrages zuständigen Behörde fällt.
- (2) Das Versorgungsunternehmen unterwirft sich für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Mündliche Vereinbarungen sind für beide Vertragsparteien nicht bindend.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleich kommende Bestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluss dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden wäre.
- (5) Hamburg und das Versorgungsunternehmen werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sollten durch eine unvorhergesehene Entwicklung für eine der Vertragsparteien unbillige Härten entstehen, werden die Vertragsparteien eine faire Lösung suchen und den Vertrag erforderlichenfalls so anpassen, dass unbeabsichtigte Härten ausgeglichen werden.
- (6) Soweit Verteilungsanlagen in Flächen verlegt werden, die erst später gewidmet werden, gilt dieser Vertrag erst mit Widmung der genutzten Flächen nach § 6 HWG. Das Versorgungsunternehmen wird durch Abstimmung mit der für die künftige Wegefläche zuständigen Wegeaufsichtsbehörde aber bereits im Vorwege sicherstellen, dass die Verlegung der Verteilungsanlagen in Übereinstimmung mit den technischen und rechtlichen Anforderungen an Leitungen in öffentlichen Wegen erfolgt.
- (7) Der Vertrag bedarf nach § 19 Absatz 5 HWG der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Er wird erst rechtswirksam, wenn Hamburg dem Versorgungsunternehmen die Zustimmung des Senats schriftlich mitgeteilt hat. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen gemäß Absatz 3.
- (8) Hamburg ist berechtigt, binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieses Vertrages

im Informationsregister (§ 10 Absatz 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)) zurückzutreten (§ 10 Absatz 2 HmbTG). Dem Versorgungsunternehmen stehen aufgrund des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche gegen Hamburg zu.

Hannover, den 06.10.2016

Hamburg, den 07.10.2016



Anlage
zum Sondernutzungsvertrag

1. Die in öffentlichen Wegen verlegten Verteilungsanlagen müssen standsicher und dauerhaft sein.
2. Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, Hamburg über seine jeweils vorgesehenen Bauvorhaben, bei denen Betonbauwerke einschließlich Baugruben, provisorische Straßenbrücken und andere durch rollenden Verkehr belastete Bauwerke zur Ausführung gelangen, rechtzeitig im Voraus zu informieren. Hierunter fällt nicht die Verlegung von nicht vorgespannten Kunststoff-Mantel-Rohrleitungen mit standardisiertem Baugrubenverbau.
3. Dieser Information muss zu entnehmen sein, an welchem Ort, nach welchen Unterlagen, an welchen Terminen, von welcher Firma und mit welchem Überwacher seitens des Versorgungsunternehmens gebaut werden soll. Zu diesem Zweck wird Hamburg ein Formblatt entwickeln, in dem die Angaben des Versorgungsunternehmens aufgeführt werden sollen. Diese Information soll durch Pläne im Maßstab 1:250 ergänzt werden.
4. Als Belastung aus Fahrzeugverkehr für Baumaßnahmen des Versorgungsunternehmens sind die Lastmodelle des DIN-Fachberichts 101 anzusetzen, es sei denn, der Baustellenverkehr oder -betrieb erfordert einen höheren Lastansatz. Für eine eventuelle Reduzierung der Straßenverkehrslasten ist die Zustimmung Hamburgs erforderlich.
5. Sofern die Standsicherheit von Baumaßnahmen einschließlich der Bauhilfsmaßnahmen nicht offensichtlich ist bzw. in Teilen durch Normen oder Zulassungen beurteilt werden kann, sind bautechnische Unterlagen grundsätzlich in statischer Hinsicht zu prüfen, wobei zwei Varianten der Prüfung zu unterscheiden sind:
 - a.) Es kann wegen der Vergleichbarkeit der Vorhaben auf bereits für andere Maßnahmen geprüfte Unterlagen zurückgegriffen werden. In diesen Fällen bestätigt der von dem Versorgungsunternehmen für die neue Maßnahme eingesetzte Bauingenieur (Vertreter des Versorgungsunternehmens), sofern er über eine ausreichende Qualifikation im Sinne des Anforderungsprofils nach Nr. 5

b.) verfügt, durch Unterschrift, dass vergleichbare Verhältnisse vorliegen, bzw. um welche Abweichungen es sich handelt und diese für die Standsicherheit ohne Bedeutung sind. Sofern er diese Erklärung nicht abgeben kann, ist nach Absatz b.) zu verfahren. Mit der Information nach Nr. 3 ist durch das Versorgungsunternehmen auch bekanntzugeben, ob bei der aktuellen Maßnahme auf bereits vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden soll.

b.) Für nicht unter Abschnitt a.) fallende Vorhaben ist eine Einzelprüfung in statischer Hinsicht durchzuführen. Die Prüfung ist von einem anerkannten Sachverständigen zu Lasten des Versorgungsunternehmens durchzuführen. Die Auswahl des Sachverständigen bedarf der Zustimmung Hamburgs, da es sich bei Verteilungsanlagen um nicht genehmigungspflichtige Vorhaben nach HBauO handelt.

6. Die statischen Unterlagen sowie die geprüften Unterlagen verbleiben bei dem Versorgungsunternehmen und werden Hamburg nur auf Anforderung zur Einsichtnahme übersandt. Hamburg erhält unaufgefordert eine Kopie der geprüften statischen Unterlagen über die standardisierten Bauelemente. Die geprüften Elemente werden in einer Liste erfasst, die zwischen Hamburg und dem Versorgungsunternehmen abgestimmt und laufend ergänzt wird. Hamburg erhält eine Kopie dieser Liste.

Beim Bauen nach standardisierten Unterlagen gelten die Regeln der Technik als erfüllt.

7. Die Bauüberwachung ist von einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Für Baumaßnahmen, die einen gesonderten statischen Nachweis erfordern (Nr. 5 b.), ist ein Prüfsachverständiger hinzuzuziehen. Diese Aufgabe kann auch von dem Vertreter des Versorgungsunternehmens durchgeführt werden, sofern dieser das vorgenannte Anforderungsprofil ebenfalls erfüllt.

8. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem die qualifizierte Fachkraft oder der Prüfsachverständiger und der Vertreter des Versorgungsunternehmens die Übereinstimmung der Baudurchführung mit den geprüften Unterlagen bzw. die Gründe für die Zulässigkeit von Abweichungen von den geprüften Unterlagen dokumentieren.

9. Der Beginn der Ausführungen und der Name des Bauleiters sind Hamburg mindes-

tens eine Woche vorher mitzuteilen, die endgültige Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher.

10. Hamburg hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, sich stichprobenartig von der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowohl in der Planungsphase durch Einsicht in statische Unterlagen als auch in der Ausführungsphase durch Besichtigung der Baustelle zu überzeugen.
11. Besichtigungen der Baustelle sind dem Versorgungsunternehmen vorher anzukündigen - im Regelfall 24 Stunden vorher - und erfolgen i.d.R. gemeinsam mit der Bauüberwachung des Versorgungsunternehmens.